

# RS Vwgh 1998/1/27 93/14/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §24 Abs1 litc;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/20 93/14/0007 1 VwSlg 6766 F/1993

### Stammrechtssatz

Die Zurechnung von Wirtschaftsgütern ist eine Rechtsfrage. Gegenstand der rechtlichen Beurteilung ist aber der Sachverhalt, den die Abgabenbehörde aufgrund ihrer Beweiswürdigung als erwiesen annimmt. Im Hinblick auf ihre Feststellung, daß die Mutter eines Abgabepflichtigen ihre Geschäftsanteile an einer GmbH (an der auch der abgabepflichtige Sohn beteiligt ist) lediglich als "Strohmann" treuhändig für ihren Sohn hält, hat die Abgabenbehörde diesen Anteil dem Abgabepflichtigen als Treugeber zu Recht zugerechnet.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993140181.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)